

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 43

Ausgabetag 22. Juli 1949

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
6. 7. 1949		25. 6. 1949	
Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften der Ziffer 9 der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 ..	205	Anordnung BK/O (49) 133, Überwachung der Pachtverträge von Geschäften und Gaststätten auf Eigentum der Reichs- und Stadtbahn	208
11. 7. 1949		29. 6. 1949	
Anordnung über Festsetzung von Deckgeldern	207	Anordnung BK/O (49) 137, Überwachung der Wechselstuben	208
Militärregierung Berlin (Amerikanischer Sektor)			
14. 6. 1949		23. 6. 1949	
Anordnung BK/O (49) 118, Aufhebung gewisser Anordnungen BK/O	207	Anordnung USMG (49) 5, Aufhebung von weiteren Anordnungen der Amerikanischen Militärregierung im amerikanischen Sektor	208

Durchführungsbestimmungen

zu den Vorschriften der Ziffer 9 der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens - (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949

1 Auf Grund von Ziffer 9 Buchst. h der WEVO vom 20. März 1949 wird zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnausgleichskasse folgendes bestimmt:

I. Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Arbeitslohn

§ 1

Die Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Arbeitgeber“ im Sinne der Ziffer 9 Buchst. b, c und d Währungsergänzungsverordnung (WEVO) bestimmen sich nach § 1 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 (LSDB) vom 10. März 1939 (RGBl. I S. 449).

§ 2

(1) „Arbeitslohn“ im Sinne der Ziffer 9 Buchst. b, c und d WEVO sind grundsätzlich alle Zuwendungen an den Arbeitnehmer, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) unterliegen, mithin alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis oder aus einem früheren Dienstverhältnis zufließen. Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen. Es ist gleichgültig, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und unter welcher Bezeichnung oder Form sie gewährt werden (vgl. § 2 Abs. 1 LSDB).

(2) Abweichend von der lohnsteuerlichen Behandlung gelten als Arbeitslohn im Sinne der WEVO:

a) Entlohnung für Mehrarbeit und Akkordarbeit sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

b) Jubiläumsgaben, dreizehntes Monatsgehalt, Prämien für Verbesserungsvorschläge,

c) Gesundheits-, Schutz-, Werkzeug-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen,

d) Barabgeltung für nicht gelieferte Arbeits(Schutz)kleidung,

e) von der Versicherungsanstalt Berlin gewährtes Krankengeld und von den Arbeitgebern gewährte Krankengeldzuschüsse.

(3) Abweichend von der lohnsteuerlichen Behandlung gelten nicht als Arbeitslohn Sterbegelder, die von der VAB gezahlt werden.

II. Abführungspflicht des Arbeitgebers

(Ziffer 9 Buchst. b WEVO)

§ 3

(1) Die Arbeitgeber dürfen vom 27. März 1949 ab ihren Arbeitnehmern den nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge verbleibenden Arbeitslohn (Netto-Arbeitslohn) oder das Netto-Gehalt nur dann in voller Höhe in Westmark zahlen, wenn ihnen eine Bescheinigung einer westlichen Kartenstelle vorgelegt wird, daß der Arbeitnehmer dort seine Lebensmittelposten für den Monat bezogen hat, für den die Lohn- oder Gehaltszahlung geleistet wird.

(2) Die Bescheinigungen der Kartenstellen sind vom Arbeitgeber zusammen mit den Lohnsteuerkarten aufzubewahren und bei Nachprüfung vorzuweisen.

(3) Von der Aufbewahrungspflicht sind Arbeitgeber ausnahmsweise für die Arbeitnehmer befreit, die ständig wechselnde, mindestens mehr als 3 Arbeitsstätten in einem Monat haben. In diesen Fällen vermerken die Arbeitgeber auf der Rückseite der Bescheinigung den Tag der Beschäftigung sowie ihren Firmennamen (Firmenstempel) und auf der von ihnen aufzubewahrenden Gehaltsquittung des Arbeitnehmers dessen Personalien und die laufende Nummer der vorgelegten Bescheinigung der Kartenstelle.

§ 4

Die Arbeitgeber dürfen Arbeitnehmern, die die Bescheinigung der Kartenstelle nicht vorlegen können, vom 27. März 1949 ab nur 10% des Nettolohnes oder -gehaltes in Westmark auszahlen. Die verbleibenden 90% sind in Westmark an die Lohnausgleichskasse, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, oder an eine in den westlichen Sektoren von Berlin gelegene Bezirksbank, Sparkasse oder Volksbankfiliale abzuführen, die hierfür den gleichen Nennbetrag in Ostmark ausändigen. Dieser Umtausch muß binnen einer Woche nach Zahlung der Löhne und Gehälter bewirkt werden. Bei diesem Umtausch ist vom Arbeitgeber eine Erklärung nach Muster 1 abzugeben.

§ 5

(1) Die Lohnausgleichskasse kann die in Ziffer 9 Buchst. b WEVO zur Abführung gesetzte Frist auf Antrag verlängern (Stundung), wenn ein Antrag auf Zustimmung zum Abschluß von Arbeitsverträgen, die über Ostmark lauten, bei der Abteilung für Arbeit gestellt ist (Ziffer 1 Buchst. c WEVO) und zu erwarten ist, daß diesem Antrag stattgegeben und eine teilweise oder völlige Befreiung von der Abführungspflicht erteilt werden wird. Diese Fristverlängerung ist in der Regel nach der voraussichtlichen Dauer des Genehmigungsverfahrens zu bemessen. Ihre Gewährung ist jederzeit widerruflich.

(2) Eine Stundung von Abführungsbeträgen kann auf Antrag auch ausgesprochen werden, wenn ihre fristgemäße Ablieferung für den Arbeitgeber mit erheblichen Härten verbunden ist und der Anspruch auf die Abführung durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung ist so lange zu gewähren, als dem Arbeitgeber im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Abführung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

§ 6

(1) Hat der Arbeitgeber die Abführung von Westmark im Umtausch gegen Ostmark, zu der er gemäß Ziffer 9 Buchst. b Satz 2 WEVO verpflichtet ist, unterlassen, oder ist bei der Abführung der Nettolohn- oder -gehaltsbeträge ein zu geringer Arbeitslohn oder ein zu geringer Hundertsatz zugrunde gelegt worden, erläßt die Lohnausgleichskasse einen Anforderungsbescheid.

(2) Der Anforderungsbescheid ist schriftlich zu erteilen; er muß die Höhe der Westmarkbeträge, die der Arbeitgeber im Umtausch gegen Ostmark abzuführen hat, enthalten.

Er soll ferner enthalten:

1. eine Anweisung, wo, wann und wie die Abführung zu erfolgen hat,
2. eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Dienststelle es einzulegen ist,
3. die Gründe, auf denen die Anforderung beruht.

§ 7

Beansprucht der Arbeitgeber aus Rechtsgründen einen Rücktausch in Westmark von Ostmarkbeträgen, die er bei Abführung der Westmark nach Ziffer 9 Buchst. b erhalten hat, erteilt ihm die Lohnausgleichskasse einen schriftlichen Bescheid. § 6 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Gegen die in §§ 6 und 7 bezeichneten Bescheide steht dem Arbeitgeber die Anfechtung zu, die binnen einem Monat bei der Lohnausgleichskasse anzubringen ist. Die Vorschriften des § 246 der Reichsabgabenordnung über den Beginn und die Inlaufsetzung der Rechtsmittelfrist finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Durch die Einlegung der Anfechtung wird die Wirkung des angefochtenen Anforderungsbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Verpflichtung zur Abführung der Westmark nicht aufgehoben. Die Lohnausgleichskasse kann die Vollziehung (§ 11 Abs. 1) aussetzen, geeignetenfalls gegen Sicherheitsleistung.

§ 10

Die Lohnausgleichskasse kann einen nach §§ 6 und 7 erlassenen Bescheid zurücknehmen oder ändern. Will die Lohnausgleichskasse einen angefochtenen Bescheid nicht zurücknehmen oder ändern, so hat sie die Sache dem Leiter der Finanzabteilung des Magistrats (Kämmerer) vorzulegen.

Der Kämmerer kann, anstatt über die Anfechtung zu entscheiden, die Lohnausgleichskasse anweisen, den Bescheid zurückzunehmen oder zu ändern; anderenfalls entscheidet er über die Anfechtung.

§ 11

(1) Die Abführung der Westmark, die nach der Vorschrift der Ziffer 9 Buchst. b WEVO im Umtausch gegen Ostmark zu bewirken ist, kann im Verwaltungsweg erzwungen werden.

(2) Vollstreckungsbehörden sind die für den jeweiligen Arbeitgeber zuständigen Finanzämter, die auf Ersuchen der Lohnausgleichskasse und im Benehmen mit ihr die Vollstreckung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsabgabenordnung durchzuführen haben.

III. Umtauschberechtigung der Arbeitnehmer

§ 12

(1) Die Lohnausgleichskasse ist verpflichtet, Arbeitnehmern, die ihre Lebensmittelkarten in einem Westsektor von Berlin erhalten, aber in der sowjetischen Zone oder im sowjetischen Sektor entlohnt werden, 60% ihres Nettolohnes oder -gehaltes im Verhältnis von 1 : 1, jedoch monatlich mindestens 60 Ostmark zuzüglich 25 Ostmark für jedes auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Kind, höchstens aber 300,— Ostmark in Westmark umzutauschen.

(2) Die Lohnausgleichskasse ist darüber hinaus verpflichtet, Arbeitnehmern, die ihre Lebensmittelkarten in der sowjetischen Zone oder im sowjetischen Sektor beziehen und in der sowjetischen Zone oder im sowjetischen Sektor entlohnt werden, aber ihren alleinigen ständigen Wohnsitz in einem Westsektor von Berlin haben, 30% ihres Nettolohnes oder -gehaltes im Verhältnis von 1 : 1, jedoch monatlich mindestens 40 Ostmark, höchstens aber 100 Ostmark, in Westmark umzutauschen.

(3) Für den Umtausch können Gehälter und Löhne nur so weit berücksichtigt werden, als sie nicht die in den Westsektoren für gleiche oder ähnliche Leistungen geltenden Gehälter und Löhne übersteigen. Im Zweifel bestimmt die Abteilung für Arbeit die angemessene Höhe.

(4) Nach Ziffer 9 Buchst. c oder d WEVO zum Umtausch berechtigten Personen (Abs. 1 und 2), die für den gleichen Zeitraum, für welchen der Umtausch begehrt wird, Westmarkeinkünfte bezogen haben, sind bei Berechnung der Höchstbeträge von 300,— DM, 100,— DM, 10,— DM und 3,33 DM (vgl. § 14 Abs. 2) die Westmarkeinkünfte anzurechnen.

§ 13

Die Auszahlung der Westmark gegen Einzahlung der Ostmark in Fällen der Ziffer 9 Buchst. c Satz 3 und Ziffer 9 Buchst. d Satz 3 erfolgt durch eine Kasse (Lohnausgleichsstelle) des für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständigen Bezirksamts.

§ 14

(1) Von dem Arbeitnehmer sind gemäß Ziffer 9 Buchst. c Satz 3 und Ziffer 9 Buchst. d Satz 3 WEVO bei Einzahlung der zum Umtausch bestimmten Ostmark vorzulegen:

- a) eine Lohn- oder Gehaltsbescheinigung seines Arbeitgebers, die vom Arbeitsamt seines Wohnbezirkes abgestempelt sein muß. Die Lohnbescheinigung muß die Höhe der Brutto- und Nettozüge, die Zeit, für welche die Bezüge gezahlt wurden und den Tag der Auszahlung enthalten,

- b) sofern ein Lohnausgleich nach Ziffer 9 Buchst. c in Frage kommt, eine Bescheinigung der zuständigen Kartenausgabestelle über den Bezug der Lebensmittelkarte,
- c) sofern gemäß Ziffer 9 Buchst. c ein Nachweis über die in der Lohnsteuerkarte eingetragenen Kinder erforderlich ist, die Lohnsteuerkarte oder ein entsprechender Bescheid des zuständigen Finanzamts,
- d) beim ersten Umtausch eine Erklärung nach Muster 2.

(2) Für die in Ziffer 9 Buchst. c und d festgesetzten monatlichen Mindest- und Höchstbeträge sowie Kinderzuschläge gelten bei täglicher Berechnung folgende Sätze:

Ziffer 9 Buchst. c: Mindestbetrag	2,— DM
Ziffer 9 Buchst. c: Höchstbetrag	10,— DM
Zuschlag für jedes Kind	0,33 DM
Ziffer 9 Buchst. d: Mindestbetrag	1,33 DM
Ziffer 9 Buchst. d: Höchstbetrag	3,33 DM

§ 15

Gegen Bescheide, durch die ein Umtausch ganz oder teilweise verweigert wird, ist die Beschwerde gegeben. Die Stelle, deren Bescheid angefochten wird, kann der Beschwerde abhelfen. Sie hat darüber zu beschließen. Will eine Lohnausgleichsstelle einen von ihr erteilten Bescheid nicht ändern, so hat sie die Beschwerde der Lohnausgleichskasse vorzulegen. Diese hat sie, wenn sie der Beschwerde nicht abhelfen will und der einen Umtausch Fordernde ausdrücklich eine weitere Entscheidung begehrt, dem Kämmerer zur Entscheidung vorzulegen.

§ 16

Ist einem Arbeitnehmer ein Umtausch von Ostmark in Westmark gewährt worden, der ihm nach den Bestimmungen der WEVO nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustand, so sind die zu Unrecht gezahlten Westmarkbeträge vom Arbeitnehmer im Umtausch gegen Ostmark zurückzuzahlen,

- a) wenn die fehlerhafte Behandlung der Verfügung, durch die der Umtausch angeordnet worden ist, auf Schreibfehlern, Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten beruht,
- b) wenn die Verfügung durch unlautere Mittel wie Täuschung, Zwang, Bestechung oder durch unrichtige oder irreführende Angaben des Arbeitnehmers oder seines Bevollmächtigten veranlaßt worden ist.

§ 17

Der nach § 15 vom Arbeitnehmer durchzuführende Rücktausch geschieht durch Verrechnung mit einem späteren Umtausch. Falls das nicht möglich ist, erläßt die Lohnausgleichskasse einen Anforderungsbescheid. Die Vorschriften der §§ 6, 8, 9, 10 und 11 finden entsprechende Anwendung.

IV. Nachprüfung

§ 18

(1) Die Lohnausgleichskasse ist gemäß Ziffer 9 Buchst. g berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften unter Ziffer 9 Buchst. b, c und d nachzuprüfen.

(2) Die mit der Prüfung beauftragten Personen können zu diesem Zwecke die Geschäfts- oder Arbeitsräume der Arbeitgeber in den üblichen Geschäfts- oder Arbeitsstunden betreten. Auf Verlangen der Lohnausgleichskasse haben die Arbeitgeber für die Prüfer, die sich in ihrem Betrieb aufzuhalten haben, einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Arbeitgeber und ihre Angestellten haben den Prüfern jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, deren sie für die Prüfung bedürfen und ihnen alle für die Prüfung in Betracht kommenden Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen.

(4) Die Lohnausgleichskasse kann sich bei der Nachprüfung der Mithilfe der Finanzämter, insbesondere der Lohnsteuerstellen dieser Behörden bedienen.

Berlin, den 6. Juli 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Anordnung über Festsetzung von Deckgeldern

Auf Grund von § 8 der Körordnung vom 8. Oktober 1947 (VOBl. 1948 S. 140) wird angeordnet:

1.

Die Mindest- und Höchst-Deckgelder werden wie folgt festgesetzt:

	Zuchtwert- klasse I		Zuchtwert- klasse II		Zuchtwert- klasse III		Zuchtwert- klasse IV	
	Mindest- deckgeld	Höchst- deckgeld	Mindest- deckgeld	Höchst- deckgeld	Mindest- deckgeld	Höchst- deckgeld	Mindest- deckgeld	Höchst- deckgeld
	DM/W	DM/W	DM/W	DM/W	DM/W	DM/W	DM/W	DM/W
Ziegen- und Schafböcke	3,—	5,—	3,—	5,—	3,—	5,—	3,—	5,—
Eber	12,—	15,—	10,—	12,—	8,—	10,—	4,—	5,—
Bullen	20,—	30,—	15,—	20,—	10,—	15,—	8,—	10,—
Hengste (Deckgeld einschl. Fohlengeld)	60,—	80,—	50,—	60,—	30,—	40,—	20,—	30,—
Bei Nichtträchtigkeit ist ein Fohlengeld von	40,—		30,—		20,—		10,—	
zurückzuzahlen.								

2.

Die Anordnung tritt am Tage der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Ernährung
Fuellsack

Berichtigung zur

Anordnung über die Anwendung des § 9 der Währungs-ergänzungsverordnung auf Versorgungsbezüge vom 28. Juni 1949.

Die vorgenannte Anordnung (VOBl. I S. 190) ist in Abs. IV wie folgt zu berichtigen:

„Renten und Ruhegelder für die Zeit vom 26. Juni 1948 bis 31. März 1949 sind in bisheriger Weise zu leisten.“
Die Schriftleitung.

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 118
14. Juni 1949

Betritt: Aufhebung gewisser Anordnungen BK/O

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

- 1. Sie finden beiliegend als Anlage „A“ eine vorläufige Aufstellung der Anordnungen BK/O, welche durch gegenwärtige Anordnung in Ausführung der Bestimmungen des Paragraphen 7 der „Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantur aufgehoben sind.

Anlage „A“
zur Anordnung BK/O (49) 118

BK/O 1945	Datum	Betritt
22	14. 8. 1945	Ausgehverbot.
28	16. 8. 1945	Registrierung von Kraftfahrzeugen und Ersatzteilen.
211	12. 11. 1945	Zeitänderung.
260	10. 12. 1945	Beschaffung von Brennholz.
BK/O 1946	Datum	Betritt
59	23. 1. 1946	Überlassung von privaten Fahrzeugen.
140	26. 3. 1946	Verbot der Errichtung großer Bauten bis zur Genehmigung des Wiederaufbauplanes für Groß-Berlin.

BK/O 1946	Datum	Betrifft
235	28. 5. 1946	Gas-Rationierung: Änderung der Anordnung BK/O (45) 152.
241	29. 5. 1946	Bauarbeitengenehmigungen.
256	6. 6. 1946	Klassifizierung der Lebensmittelkarten.
339	21. 8. 1946	Anordnung über Gemüseabgabe-Quoten aus der Ernte des Jahres 1946 zur Belieferung der Berliner Bevölkerung.
339a		
352	31. 8. 1946	Pflichtabgabe von Getreide, Ölsaaten und Kartoffeln in Berlin.
352a		
359	9. 9. 1946	Inspizierungsgruppen bei den Wahlen.
366	14. 9. 1946	Anordnung über Pflichtabgabe von Beeren, Obst und Nüssen aus der 1946er Ernte im Berliner Stadtgebiet.
366a		
373	18. 9. 1946	Übergang zur Winterzeit in Deutschland.
377	24. 9. 1946	Klassifizierung der Lebensmittelkarten für die Berliner Bevölkerung.
449	20. 12. 1946	Entfernung gelber Kennzeichen von deutschen Kraftfahrzeugen und Anbringung von Kennzeichen für städtische Kraftfahrzeuge.

BK/O 1947	Datum	Betrifft
13	16. 1. 1947	Entfernung gelber Kennzeichen von deutschen Kraftfahrzeugen und Anbringung von Kennzeichen an städtischen Kraftfahrzeugen.
20	27. 1. 1947	Gesetzliche Feiertage für das Jahr 1947.
30	31. 1. 1947	Zählung von Gärten und kleinen Landparzellen.
64	18. 3. 1947	Kontrolle von Bauarbeiten und deren Genehmigung.
199	17. 9. 1947	Übergang zur Winterzeit in Deutschland.

BK/O 1948	Datum	Betrifft
22	9. 2. 1948	Gesetzliche Feiertage für das Jahr 1948.
32	27. 2. 1948	Verkündigung des 18. März 1948 als Feiertag in Berlin.
71	31. 5. 1948	Erhebung einer Gebühr für Lebensmittelkarten.
91	22. 6. 1948	Schutzimpfung gegen Typhus und Paratyphus.
94	25. 6. 1948	Verbesserung der Lebensmittelrationen für die Berliner Bevölkerung.
101	29. 12. 1948	Kontrolle und Verteilung von Luftreifen und Schläuchen.

BK/O 1949	Datum	Betrifft
11	27. 1. 1949	Lebensmittelkartenempfang.

BK/O (49) 133
25. Juni 1949

Betrifft: Überwachung der Pachtverträge von Geschäften und Gaststätten auf Eigentum der Reichs- und Stadtbahn

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

für jeden jetzt gültigen oder zukünftig eingegangenen Pachtvertrag, sowie auch für jede Entziehung oder Aufhebung eines Pachtvertrages von Geschäften, Ver-

kaufsstellen oder Gaststätten, welche sich auf Eigentum der Reichs- bzw. Stadtbahn bzw. in oder unter demselben befindet, ist die Genehmigung des Magistrats einzuholen.

2. Diese Anordnung hebt alle anderweitigen Anweisungen bzw. Verfahren auf und tritt an deren Stelle.
3. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1949 in Kraft.

BK/O (49) 137
29. Juni 1949

Betrifft: Überwachung der Wechselstuben

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Das Bank-Kontrollamt beim Magistrat ist mit der Überwachung der Wechselstuben zu beauftragen.
2. Nach Beratung mit dem die Wechselstuben vertretenden Ausschuß hat das Kontrollamt, im Einvernehmen mit der Berliner Zentralbank, die zur Überwachung der Wechselstuben erforderlichen Direktiven aufzustellen. Diese müssen mit den deutschen Gesetzen über Kreditoperationen, welche die Grundregeln der Überwachung der Banken enthalten, im Einklang stehen.
3. Die Zulassung der Wechselstuben untersteht dem Kontrollamt im Einvernehmen mit der Berliner Zentralbank.
4. Gleicherweise kann die Schließung einer Wechselstube durch das Kontrollamt im Einvernehmen mit der Berliner Zentralbank und nach Beratung mit dem die Wechselstuben vertretenden Ausschuß angeordnet werden.

Militärregierung Berlin (Amerikanischer Sektor)

USMG (49) 5
Berlin, Germany
APO 742-A, US Army
23 June 1949

Betrifft: Aufhebung von weiteren Anordnungen der Amerikanischen Militärregierung im amerikanischen Sektor

Die Amerikanische Militärregierung Berlin ordnet wie folgt an:

1. Gemäß den Bestimmungen des Paragraphen 7 der „Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantur“ vom 14. Mai 1949, ist hiermit als Anlage „A“ eine weitere Liste von USMG-Anordnungen beigelegt, die hierdurch aufgehoben werden.

3. Diese Anordnung ergeht im Einverständnis mit der Britischen und Französischen Militärregierung.

USMG No.	Datum des Amerik. Textes:	Betrifft:	Anlage „A“
13	17. 7. 1948	Einschränkung des Transportes von besonderen Waren	
22	21. 7. 1948	Lebensmittelkarteneinstufung für Personen, die durch Sperren infolge der Blockade ganz oder teilweise arbeitslos sind.	
45	6. 8. 1948	Einschränkung des Stromverbrauches.	
72	8. 9. 1948	Deutsche Brief- und Paketpost; Westsektoren von Berlin.	
153	15. 11. 1948	Zuchtsauen.	

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 15. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,- DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 7. 49